

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Rates vom 22. Juni 2016, mit der die Anstellungsbehörde des Klägers es abgelehnt hat, seine Enkelin als sein „unterhaltsberechtigtes Kind“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 von Anhang VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union anzuerkennen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. SE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 3.7.2017.

Klage, eingereicht am 7. Dezember 2017 — Intercontact Budapest / CdT

(Rechtssache T-809/17)

(2018/C 072/48)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Intercontact Budapest Fordító és Pénzügyi Tanácsadó Kft. (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Subasicz)

Beklagter: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, ob die den einzelnen Bietern erteilten Bewertungspunkte auf der Grundlage des Vergleichs der eingereichten Angebote realistisch und mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz vereinbar sind;
- hilfsweise, die Beschlüsse des Beklagten vom 10. Juli 2017 über das Ergebnis der öffentlichen Vergabeverfahren FL/GEN 16-02 und FL/GEN 16-01 für nichtig zu erklären;
- höchst hilfsweise, die öffentlichen Vergabeverfahren für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht vier Klagegründe geltend.

1. Der Beklagte habe gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz verstoßen, da er die Bieter in den öffentlichen Vergabeverfahren unterschiedlich beurteilt, d. h. gleiche Tätigkeiten in den einzelnen Verfahren unterschiedlich bewertet habe. ⁽¹⁾
2. Der Beklagte habe ermessensmissbräuchlich gehandelt, da er der Klägerin in den öffentlichen Vergabeverfahren nicht die erbetenen Informationen übermittelt habe. ⁽²⁾

3. Die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge seien nicht transparent gewesen, da der Beklagte das Ergebnis des Verfahrens nur verspätet und nicht mit allen in der Richtlinie vorgeschriebenen Angaben im Amtsblatt bekannt gemacht habe.⁽³⁾
4. Der Beklagte habe dadurch, dass er keine Rechtsbehelfsfristen angebebe und damit die Rechtsbehelfsmöglichkeiten eingeschränkt habe, gegen die Richtlinie der Union über die öffentliche Auftragsvergabe verstoßen.⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Erwägungsgründe 1 und 90 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

⁽²⁾ Art. 113 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2012, L 298, S. 1).

⁽³⁾ Art. 50 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

⁽⁴⁾ Anhang V Teil D Nr. 16 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

Klage, eingereicht am 14. Dezember 2017 — Luxemburg/Kommission

(Rechtssache T-816/17)

(2018/C 072/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigte: D. Holderer sowie Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Steichen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss der Kommission vom 4. Oktober 2017 über die staatliche Beihilfe SA.38944, die Luxemburg Amazon gewährt haben soll, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Beschluss der Kommission vom 4. Oktober 2017 über die staatliche Beihilfe SA.38944, die Luxemburg Amazon gewährt haben soll, für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der Beihilfe angeordnet wird;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der erste, in drei Teile gegliederte Klagegrund betrifft einen Verstoß gegen Art. 107 AEUV insofern, als die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass die Amazon EU S.à.r.l (im Folgenden: LuxOpCO) einen Vorteil erlangt habe.
 - Erster Teil: Die Anwendung der Vorentscheidung und ihre Erneuerung im Jahr 2011 habe insofern zu keiner Vorteilsgewährung geführt, als die Gebühr, die ein Dritter für eine Lizenz an den immateriellen Vermögensgütern entrichtet hätte, höher gewesen wäre, als jene, die LuxOpCo gemäß der Lizenzvereinbarung an die Amazon Europe Holding Technologies SCS (im Folgenden: LuxSCS) gezahlt habe. Im Beschluss der Kommission vom 4. Oktober 2017 über die staatliche Beihilfe SA.38944, die Luxemburg Amazon gewährt haben soll (im Folgenden: angefochtener Beschluss), werde zu Unrecht behauptet, dass die Gebühr, die LuxOpCo tatsächlich gezahlt habe, vom Fremdvergleichspreis abweiche.